

Inhaltsangabe

- 65. Bekanntmachung über die Wahl der Schiedsperson sowie der stellvertreten- S. 134
den Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Bornheim I
- 66. 4. Satzung vom 16.07.2002 zur Änderung der Honorarordnung für die S. 135
Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim
- 67. 6. Satzung vom 16.07.2002 zur Änderung der Satzung über die Erhebung S. 136
von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule
für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Raiffeisenbanken im Stadtgebiet sowie in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

65.

Bekanntmachung

Wahl der Schiedsperson sowie der stellvertretenden
Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bornheim I

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 28.05.2002 für den Schiedsgerichtsbezirk Bornheim I Herrn Wolfgang Eckardt, Werthstraße 13, 53332 Bornheim zur Schiedsperson und Herrn Richard Zolper, Höhenstraße 7, 53332 Bornheim zur stellvertretenden Schiedsperson gewählt. Der Schiedsgerichtsbezirk Bornheim I umfasst die Ortschaften Hersel, Uedorf und Widdig. Die Wahl wurde durch den Direktor des Amtsgerichts Bonn bestätigt.

53332 Bornheim, den 15.07.2002



Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

66. **4. Satzung vom 16.07.2002 zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.07.2002 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), und auf Grund des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), folgende 4. Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel 1

1. In Anlage A zur Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim wird Ziffer 1.5 zu Ziffer 1.6.
2. In Anlage A zur Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim wird als neue Ziffer 1.5 eingefügt:
"1.5 Berufsbezogene Bildung 15,00 EUR bis 150,00 EUR"

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

4. Satzung vom 16.07.2002 zur Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim

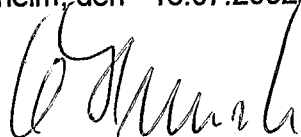
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 16.07.2002,



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

67. **6. Satzung vom 16.07.2002 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.07.2002 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), auf Grund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1978 (GV.NRW. 1978 S. 268/SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW. 2001 S.708), folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Für besondere Veranstaltungen (Studienfahrten, Studienreisen, Prüfungen, besondere Einzelveranstaltungen und Veranstaltungen, zu denen das Land Nordrhein-Westfalen keine Zuschüsse gewährt) wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.

Bei Veranstaltungen, für die ein Honorar nach § 2 Ziffer 2.2 oder nach Ziffer 1.5 der Anlage A der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim gezahlt wird, beträgt die Gebühr mindestens ein Sechstel des Honorars, aufgerundet auf volle Euro.

Führt die Volkshochschule Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung durch, so können die Gebühren jeweils angeglichen werden.

Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule wird ermächtigt, die Gebühr festzusetzen."

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

6. Satzung vom 16.07.2002 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 16.07.2002



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister